

In der Senatssitzung am 5. November 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

04.11. 2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.11.2024

„Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Bremische Ausbildungsunterstützungsfondsdurchführungsverordnung – BremAusbUFDVO)“

A. Problem

Das Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz – AusbUFG) vom 28.03.2023, in Kraft getreten am 15.04.2023, sieht vor, dass der Senat nähere Bestimmungen für das Verfahren und die Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung trifft. Nachdem der Senat bereits die Verordnung über die Höhe der Eckwerte des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfonds- eckwerteverordnung - AusbUFEwVO), in Kraft getreten am 24.05.2023, und die Verordnung über den Verwaltungsrat nach dem Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondsverwaltungsratsverordnung - AusbUFVV), in Kraft getreten am 17.11.2023, erlassen hat, sollen durch die vorliegende Rechtsverordnung folgende Regelungen getroffen werden:

- das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausbildungsabgabe,
- das Verfahren zur Gewährung des Ausbildungskostenausgleiches,
- die von den Arbeitgebern an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermittelnden Daten und
- die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle.

B. Lösung

Nähere Bestimmungen über das Verfahren und die Durchführung des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (AusbUFG) erfolgen mittels Rechtsverordnung (RVO). Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) legt hiermit den Entwurf vor. Dieser wurde mit der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe, die bereits den Gesetzentwurf zum Ausbildungsunterstützungsfonds und die Rechtsverordnungen zu den Eckwerten sowie dem Verwaltungsrat erarbeitet hat, ausgearbeitet. Hierbei wurde auch die vom Senat am 23. April 2024 beschlossene weitestgehend digitale Verfahrenslösung berücksichtigt.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 5 Absatz 4, § 8 Satz 2, § 11 Absatz 4 Satz 2 und § 12 Nummer 1 bis 3 und 6 des AusbUFG.

In § 1 des vorliegenden Entwurfs der RVO wird die Senatorin oder der Senator für Arbeit als die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle bestimmt (zuständige Stelle). Auf ein Widerspruchsverfahren wird daher nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 AGVwGO verzichtet. Auch dies ist in die Senatsvorlage vom 23.04.2024 eingeflossen (Personalbedarfskalkulation zuständige Stelle). Die Möglichkeit der Klage bleibt davon unberührt.

Mit § 2 des Entwurfs der RVO wird das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausbildungsabgabe sowie das Schätzungsverfahren geregelt:

- Es wird bestimmt, dass die Übermittlung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme des vorangegangenen Kalenderjahres durch die Arbeitgeber, sofern sie in den Geltungsbereich des AusbUFG fallen, bis zum 28. Februar des laufenden Festsetzungsjahres zu erfolgen hat (Absatz 1).
- Absatz 2 bestimmt, dass das Schätzungsverfahren nach § 11 Absatz 4 AusbUFG nach billigem Ermessen durch die zuständige Stelle erfolgen kann, wobei insbesondere die in den Vorjahren übermittelte Arbeitnehmerbruttolohnsumme, Gehalts- und Tarifentwicklungen und Expansion des Unternehmens berücksichtigt werden sollen.
- Die vollständige oder teilweise Befreiung von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe regelt Absatz 3. Im Zuge der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 kann dazu ein Antrag von den Arbeitgebern gestellt werden. Dies betrifft Einzelfälle, auf die besondere (wirtschaftliche) Härten und Umstände zutreffen (siehe AusbUFG § 11 Absatz 6) oder Arbeitgeber, die aufgrund ihrer bereits bestehenden Bindung an einen Ausgleichsfonds gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 1 AusbUFG von der Anwendung des AusbUFG ausgenommen sind. Die anerkennungsfähige Ausnahme nach § 2 Absatz 4 Nr. 1 AusbUFG kann nur nach stattgegebenem Befreiungsantrag erfolgen. Zudem fallen darunter auch solche Fälle, in denen die übermittelte Arbeitnehmerbruttolohnsumme des vorangegangenen Kalenderjahres im Sinne des § 10 Absatz 3 des AusbUFG unterhalb der gemäß § 2 der Ausbildungsunterstützungsfonds-eckwerteverordnung (AusbUEwVO) festgelegten Bagatellgrenze liegt. Hier wird dem übermittelnden Arbeitgeber eine Ansicht des berechneten Festsetzungsbescheides angezeigt und dann die Möglichkeit aufgezeigt, nach § 2 Absatz 5 AusbUFG von der Anwendung des AusbUFG ausgenommen zu werden.
Für nachgelagerte Härtefälle, die nach der Übermittlung der Daten durch den Arbeitgeber nach § 2 Absatz 1 der vorliegenden RVO entstehen, gelten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (VV-LHO Bremen).
- Die Festsetzung der Höhe der von den Arbeitgebern zu zahlenden Ausbildungsabgabe hat von der zuständigen Stelle nach Maßgabe des § 3 der Ausbildungsunterstützungsfondseckwerteverordnung vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 455) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen (Absatz 4).

Das Verfahren zur Beantragung der Gewährung einer Ausgleichszuweisung wird in § 3 des Entwurfs der RVO geregelt. Hier ist - ebenso wie bei der Übermittlung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme für die Festsetzung der Ausbildungsabgabe - von den Arbeitgebern bis zum 28. Februar des laufenden Festsetzungsjahrs der zuständigen Stelle die Anzahl der Auszubildenden zu übermitteln (Absatz 1). Die Festsetzung der Höhe des Ausbildungskostenausgleichs erfolgt von der zuständigen Stelle nach Maßgabe des § 1 der Ausbildungsunterstützungsfondseckwerteverordnung (Absatz 2). Ein Anspruch auf Ausgleichszuweisung besteht ungeachtet möglicher Ansprüche des Arbeitgebers gegen Dritte auf Ersatz der Kosten der im Krankheitsfall fortgezählten Ausbildungsvergütung.

In § 4 Absatz 1 und 2 des Entwurfs der RVO wird geregelt, dass die zuständige Stelle von dem übermittelnden Arbeitgeber Nachweise für die übermittelten Daten anfordern kann und innerhalb welcher Fristen diese zu übermitteln sind. Hier wird auch konkretisiert, dass sämtliche Nachweise von den Arbeitgebern in pseudonymisierter Form bereitzustellen sind. Diese dürfen somit keine personenbezogenen Daten Dritter, wie zum Beispiel Auszubildender oder sonstiger Beschäftigter enthalten. Damit sind insbesondere Nachweise

- für die übermittelte Arbeitnehmerbruttolohnsumme nach § 2 Absatz 1 der vorliegenden RVO,
- für die übermittelte Anzahl der Auszubildenden nach § 3 Absatz 1 der vorliegenden RVO,

- für die Bindungen an bestehende Ausgleichfonds nach § 2 Absatz 4 Nr. 1 AusbUFG und
 - für den Nachweis von besonderen Umständen nach § 11 Absatz 6 AusbUFG gemeint.
- Nachweise für die Gewährung des Ausbildungskostenausgleichs werden in § 4 Absatz 3 beispielhaft konkretisiert.

Im § 5 werden gemeinsame Verfahrensvorschriften, die für das gesamte Verfahren und die Durchführung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes gelten, festgelegt:

- In Absatz 1 wird geregelt, dass soweit einem zur Zahlung einer Ausbildungsabgabe verpflichteten Arbeitgeber eine Ausgleichszuweisung zusteht, die Beträge der Ausbildungsabgabe und der Ausgleichszuweisung im Festsetzungsbescheid saldiert werden sollen. Der Arbeitgeber erhält demnach nur einen Festsetzungsbescheid mit einem saldierten Betrag.
- Absatz 2 bestimmt, dass die zuständige Stelle Verwaltungsakte zur Festsetzung der Höhe der Ausbildungsabgabe und der Höhe des Ausbildungskostenausgleichs vollständig automatisiert erlassen kann, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht (s.a. BremVwVfG vom 06.04.2024). Hiermit wird ein weitgehend automatisiertes Verwaltungsverfahren ermöglicht und einer größtmöglichen Verwaltungseffizienz Rechnung getragen. Einzelfälle, bei denen besondere Härten vorliegen nach § 11 Absatz 6 AusbUFG oder spezifische Ausnahmen nach § 2 Absatz 4 AusbUFG (siehe § 2 Absatz 3 der vorliegenden RVO), werden gesondert von der zuständigen Stelle bearbeitet.
- In Absatz 3 wird die Grundlage für diesen automatisierten Ansatz des Verwaltungsverfahrens geschaffen, indem festgelegt wird, dass die Übermittlung der Daten durch den Arbeitgeber digital erfolgt. Das Verwaltungsverfahren und die Kommunikation zwischen übermittelndem Arbeitgeber und zuständiger Stelle wird über die Postfächer ihrer jeweiligen Organisationskonten durchgeführt. Dabei gelten die Vorschriften des Onlinezugangsgesetzes. Für die digitale Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides als Teil der gesamten Kommunikation ist die widerrufbare Einwilligung des Arbeitgebers notwendig.; Sollte dieser einer digitalen Bekanntgabe nicht zustimmen, wird der Festsetzungsbescheid postalisch übermittelt.
- Fristen für die Zahlung in und aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds werden in Absatz 4 festgelegt. Danach sollen Auszahlungen eines etwaigen Guthabens an den Arbeitgeber spätestens am 15. Dezember des Jahres der Festsetzung erfolgen - unter der Voraussetzung, dass die Festsetzungsbescheide bestandskräftig sind. Zahlungen in den Fonds durch Arbeitgeber sind, wenn die zuständige Stelle keine anderslautende Regelung trifft, binnen sieben Tagen nach ihrer Bestandskraft zu zahlen. Bestandskräftig ist die Festsetzung, wenn kein Klageverfahren anhängig ist bzw. die Klagefrist verstrichen ist. Die Klagefrist beträgt nach § 74 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids.
- Durch die Bestimmung in Absatz 5, dass Festsetzungen mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden sollen, wird die Möglichkeit geschaffen, noch nicht bestandskräftige Festsetzungsbescheide durch die zuständige Stelle zu widerrufen. So kann im Falle der nachträglichen Änderung der Rechtslage ein Festsetzungsbescheid widerrufen werden. Unbenommen davon sind bereits eingezahlte oder ausgezahlte Leistungen.
- Absatz 6 legt fest, dass die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle befugt ist, zur Überprüfung der Richtigkeit der übermittelten Daten bei dem Arbeitgeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitere Daten abzufragen und diese zu verarbeiten. Als Beispiele werden die Steuernummer der jeweiligen juristischen Person, die Anzahl der Beschäftigten, die Wirtschaftszweignummer und der Wirtschaftszweig genannt.

Die Abwicklung der Datenmeldung für das Personal der Freien Hansestadt Bremen soll zentral über den Senator für Finanzen und den Magistrat Bremerhaven erfolgen. Der Senator für Finanzen wird im Rahmen der ersten Meldung ein Verfahren zur angemessenen Verteilung der Ausbildungsabgabe mit den Ressorts abstimmen.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen zur Vorlage der Rechtsverordnung, in der der Senat nähere Bestimmungen für das Verfahren und die Durchführung des AusbUFG durch Rechtsverordnung trifft.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung / Klima-Check

Mit der Festlegung des Verfahrens zur Durchführung des AusbUFG entstehen keine weiteren finanziellen und personalwirtschaftlichen Aufwendungen über die in der Senatsvorlage vom 23.04.2024 aufgeführten und beschlossenen finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen hinaus. Diese betreffen die IT-Entwicklung, das digitale Meldeverfahren und das Fachverfahren der zuständigen Stelle. Außerdem umfassen sie die dort dargestellten finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Einrichtung der zuständigen Stelle bei der für Arbeit zuständigen Senatorin.

Übersichtstabelle: Summe Mittelbedarfe

Umsetzung Ausbildungsunterstützungsfonds
Kostenschätzung gesamt

alle Zahlen in T€; netto

	2024	2025	gesamt
--	------	------	--------

Gesamtkosten investiv	880	344	1.224
Gesamtkosten konsumtiv	77	212	289
Personalmittelbedarf bei 5,5 VZÄ	13	505	517
gesamter Mittelbedarf	970	1.061	2.031

Die investiven und konsumtiven Kosten werden im PPL 96 (IT-Budget) abgewickelt. Die Finanzierung erfolgt aus dem PPL 31 (Arbeit), Haushaltsstelle 0305.68460-0 (Zuschüsse für Ausbildungsgarantie). Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt aus dem Personalhaushalt des Produktplans 31.

Von den Regelungen zur Durchführung des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen. Genderspezifische Effekte sind von den vorgeschlagenen Konkretisierungen in der RVO nicht zu erwarten.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage können laut Prüfergebnis aus dem Klimacheck-Tool voraussichtlich zu einer Abnahme der Treibhausgasemissionen um mehr als 50 t CO₂e jährlich führen, was erheblich positive Auswirkungen auf den Klimaschutz haben könnte. Dies erklärt sich dadurch, dass ein Ziel des umlagefinanzierten Ausbildungsunterstützungsfonds die Stärkung betrieblicher Ausbildung und bessere Versorgung der Arbeitgeber mit Fachkräften ist. Hierdurch soll u. a. auch die ökologische Transformation der Wirtschaft unterstützt werden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der vorliegende Entwurf der Rechtsverordnung ist mit der Senatskanzlei, dem Magistrat Bremerhaven und den folgenden Ressorts abgestimmt:

- Senatorin für Justiz und Verfassung,
- Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
- Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation,
- Senatorin für Kinder und Bildung,
- Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und
- Senator für Inneres und Sport
- Senator für Finanzen
- Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Die Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit wurde gemäß § 21 Absatz 3 Nummer 2 BremDSGVOAG unterrichtet.

Die Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau für das Land Bremen wurde unterrichtet.

Die rechtsförmliche Prüfung des Entwurfs der RVO durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist zur Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 04.11.2024 die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen

- Entwurf „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Bremische Ausbildungsunterstützungsfondsdurchführungsverordnung - BremAusbUFDVO)“
- Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz – AusbUFG) vom 28. März 2023
- Verordnung über die Höhe der Eckwerte des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondseckwerteverordnung - AusbUFEwVO) vom 2. Mai 2023.

**Verordnung zur Durchführung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes
(Bremische Ausbildungsunterstützungsfondsdurchführungsverordnung –
BremAusbUFDVO)**

Beschlussdatum

Auf Grund des § 5 Absatz 4, des § 8 Satz 2, des § 11 Absatz 4 Satz 2 und des § 12 Nummer 1 bis 3 und 6 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 272) verordnet der Senat:

§ 1

Zuständige Stelle

Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle im Sinne des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes ist die Senatorin oder der Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (zuständige Stelle).

§ 2

**Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausbildungsabgabe;
Schätzungsverfahren**

(1) Zur Festsetzung der Ausbildungsabgabe nach § 11 Absatz 5 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes übermittelt jeder Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 1 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes der zuständigen Stelle jährlich bis zum 28. Februar des laufenden Festsetzungsjahres seine Arbeitnehmerbruttolohnsumme des vorangegangenen Kalenderjahres im Sinne des § 10 Absatz 3 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes, sofern er nicht gemäß § 2 Absatz 4 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen ist.

(2) Im Falle einer Schätzung nach § 11 Absatz 4 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes erfolgt die Schätzung durch die zuständige Stelle nach billigem Ermessen. Hierbei sind insbesondere die in den Vorjahren übermittelte Arbeitnehmerbruttolohnsumme, Gehalts- und Tarifsteigerungen oder -kürzungen und Expansion des Unternehmens zu berücksichtigen.

(3) Ein Antrag auf vollständige oder teilweise Befreiung von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 sowie § 11 Absatz 6 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes ist im Zuge der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 zu stellen.

(4) Die zuständige Stelle setzt die Höhe der von einem Arbeitgeber zu zahlenden Ausbildungsabgabe nach Maßgabe des § 3 der Ausbildungsunterstützungsfondseckwerteverordnung vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 455) in der jeweils gültigen Fassung fest. § 5 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 3

Verfahren zur Gewährung des Ausbildungskostenausgleichs

(1) Zur Beantragung der Gewährung einer Ausgleichszuweisung nach § 5 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes übermittelt der Arbeitgeber bis zum 28. Februar des laufenden Festsetzungsjahrs der zuständigen Stelle die Anzahl der Auszubildenden im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes.

(2) Die zuständige Stelle setzt die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs nach Maßgabe des § 1 der Ausbildungsunterstützungsfondseckwerteverordnung fest. § 5 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Nachweise

(1) Die zuständige Stelle prüft die ihr von dem Arbeitgeber übermittelten Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie ist befugt, von dem Arbeitgeber geeignete Nachweise zu fordern.

(2) Die Nachweise sind der zuständigen Stelle bei Antragsstellung oder, sofern sie im Einzelfall gesondert angefordert werden, innerhalb von 30 Tagen nach Anforderung zu übermitteln. Sämtliche Nachweise sind vom Arbeitgeber in pseudonymisierter Form zu übermitteln, dürfen also keine personenbezogenen Daten Dritter, wie zum Beispiel Auszubildender oder sonstiger Beschäftigter enthalten.

(3) Einem Antrag nach § 3 Absatz 1 sind nach Aufforderung durch die zuständige Stelle insbesondere folgende Nachweise beizufügen:

1. pseudonymisierte Dokumente, aus denen sich das Bestehen der Ausbildungsverhältnisse oder diesen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes gleichgestellter Redaktionsvolontariate, für die eine Ausgleichszuweisung beantragt worden ist, ergibt, oder

2. eine Bescheinigung der jeweiligen obersten Dienstbehörde über die Anzahl der im Dienstverhältnis zur Ausbildung befindlichen Personen im Sinne von § 1 des Bremischen Beamtengesetzes.

§ 5

Gemeinsame Verfahrensvorschriften

(1) Soweit einem zur Zahlung einer Ausbildungsabgabe verpflichteten Arbeitgeber eine Ausgleichszuweisung nach § 5 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes zusteht, sollen die Beträge der Ausbildungsabgabe und der Ausgleichszuweisung saldiert und die Differenz als Aus- oder Einzahlung in den Ausbildungsunterstützungsfonds festgesetzt werden.

(2) Die zuständige Stelle kann Verwaltungsakte zur Festsetzung der Höhe der Ausbildungsabgabe und der Höhe des Ausbildungskostenausgleichs vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

(3) Die Übermittlung der Daten durch den Arbeitgeber erfolgt digital über die Internetseite www.ausbildungsfonds.bremen.de. Das Verwaltungsverfahren, insbesondere die Kommunikation zwischen übermittelndem Arbeitgeber und zuständiger Stelle, wird über die Postfächer ihrer jeweiligen Organisationskonten nach den Vorschriften des Onlinezugangsgesetzes durchgeführt.

(4) Auszahlungen eines etwaigen Guthabens an den Arbeitgeber sollen, sofern keine triftigen Gründe entgegenstehen, spätestens am 15. Dezember des Jahres der Festsetzung, jedoch nicht vor ihrer Bestandskraft vorgenommen werden. Einzahlungen aus einer etwaigen Forderung an den Arbeitgeber sind vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung durch die zuständige Stelle binnen sieben Tagen nach ihrer Bestandskraft zur Zahlung fällig. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

(5) Festsetzungen sollen mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.

(6) Die zuständige Stelle ist befugt, zur Überprüfung der Richtigkeit der übermittelten Daten bei dem Arbeitgeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitere Daten abzufragen und diese zu verarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Steuernummer, die Anzahl der Beschäftigten, die Wirtschaftszweignummer und den Wirtschaftszweig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den **XX. November 2024**

Der Senat

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 14. April 2023	Nr. 39
------	-----------------------------	--------

Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz – AusbUFG)

Vom 28. März 2023

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Ausbildungsunterstützungsfonds

(1) Das Land Bremen richtet einen Ausbildungsunterstützungsfonds ein. Der Ausbildungsunterstützungsfonds dient der Finanzierung eines Ausbildungskostenausgleichs gemäß § 5 und der in den § 4 genannten Maßnahmen sowie einer Liquiditätsreserve.

(2) Die zugunsten des Ausbildungsunterstützungsfonds nach § 11 zu leistenden Abgaben werden zunächst im Haushalt vereinnahmt und anschließend einer zweckgebundenen Sonderrücklage im Sinne von § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt. Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterstützungsfonds werden durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt.

§ 2

Geltung

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. im Land Bremen ansässige Unternehmen, Betriebe, Betriebsteile und Betriebsstätten,
2. die Verwaltungsbehörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Zuständigkeitsbereich des Senats sowie für die sonstigen der Aufsicht des Senats unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. die Verwaltungsbehörden der Stadtgemeinde Bremerhaven im Zuständigkeitsbereich des Magistrats Bremerhaven,

4. Bundesbehörden mit Sitz oder Außenstelle im Land Bremen,

in denen jeweils mindestens eine Person im Sinne dieses Gesetzes beschäftigt ist (Arbeitgeber). Für die Auslegung des Begriffs Unternehmen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

(2) Personen im Sinne dieses Gesetzes sind im Land Bremen tätige

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie nicht nur geringfügig beschäftigt sind,
2. zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes einschließlich der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten im Sinne von § 1 des Heimarbeitgesetzes,
4. Beamtinnen und Beamte,
5. Richterinnen und Richter,
6. Soldatinnen und Soldaten.

(3) Eine Person ist im Lande Bremen tätig, wenn sie

1. in eine im Lande Bremen ansässige Betriebsstätte eingegliedert ist oder
2. ohne in eine außerhalb des Landes Bremen ansässige Betriebsstätte eingegliedert zu sein, überwiegend von einer im Lande Bremen ansässigen Betriebsstätte angewiesen wird, oder
3. in einer Dienststelle oder einem Dienststellenbestandteil im Lande oder des Landes Bremen tätig ist.

Seeleute sind im Sinne dieses Gesetzes im Lande Bremen tätig, wenn sich

1. der Sitz der Reederei, der Partenreederei, des Korrespondentenreeders oder des Vertragsreeders im Lande Bremen befindet oder
2. der Heimathafen des Schiffes sich im Lande Bremen befindet und das Schiff die Bundesflagge führt.

(4) Von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind Arbeitgeber,

1. für die gesetzlich oder tarifvertraglich ein branchenspezifischer Ausgleichsfonds eingerichtet worden ist, der für alle Betriebe der Branche Gültigkeit hat und im Land Bremen Anwendung findet, sofern sie ihre bestehende Bindung an diesen branchenspezifischen Ausgleichsfonds gegenüber der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle nachweisen und sie überwiegend Personen beschäftigen, die von dem branchenspezifischen Ausgleichsfonds erfasst sind,
2. die ausschließlich Personen beschäftigen, die vollschulisch ausgebildet worden sind.

(5) Von der Anwendung dieses Gesetzes können Arbeitgeber ausgenommen werden, deren Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne von § 10 Absatz 3 unter eine durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bagatellgrenze fällt, unterhalb derer die Erhebung unverhältnismäßig wäre. Voraussetzung ist ein Antrag bei der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle. Bei der Ermittlung der Bagatellgrenze für Unternehmen sind die Arbeitnehmerbruttolohnsummen aller dem Unternehmen zugehörigen und im Land Bremen ansässigen Betriebe und Betriebsstätten gemeinsam zu berücksichtigen.

§ 3

Ziele des Ausbildungsunterstützungsfonds

(1) Durch den Ausbildungsunterstützungsfonds soll ein Beitrag zur besseren Versorgung der Arbeitgeber im Land Bremen mit gut ausgebildeten Fachkräften geleistet werden.

(2) Insbesondere sind Ziele des Ausbildungsunterstützungsfonds

1. eine Erhöhung der Passgenauigkeit zwischen Ausbildungssuchenden und Ausbildungsplatzanbietern durch bedarfsorientierte Maßnahmen und damit die Verringerung der unvermittelten Bewerberinnen und Bewerber und der unbesetzten Ausbildungsplätze,
2. die Unterstützung von Arbeitgebern bei der Ausbildung von Auszubildenden mit besonderen Herausforderungen,
3. die Verbesserung der Ausbildungsqualität von Arbeitgebern sowie
4. die Erhöhung der Bereitschaft der Arbeitgeber im Land Bremen zur Ausbildung, vor allem durch Verminderung der Investitionsrisiken bei der Schaffung von Ausbildungsplätzen.

§ 4

Maßnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds

(1) Mit Hilfe des Ausbildungsunterstützungsfonds werden im Land Bremen zusätzlich zu den bereits vorhandenen staatlichen und kommunalen Angeboten Maßnahmen finanziert und durchgeführt, die dazu dienen, die in § 3 genannten Ziele zu verwirklichen. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

1. berufsbezogene Unterstützung und Beratung für Arbeitgeber, Auszubildende und Ausbildungsplatzsuchende,
2. Unterstützung von Arbeitgebern bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Berufsausbildung,
3. Förderung der Verbundausbildung und Ausbildungspartnerschaften sowie überbetrieblicher Ausbildungsangebote,

4. Unterstützung von Arbeitgebern bei der Organisationsentwicklung und der Betriebs- und Unternehmensführung in Bezug auf Ausbildungserfordernisse,
5. Maßnahmen zur Sicherstellung der Ausbildungsqualität und der Ausbildungsberechtigung von Arbeitgebern,
6. Unterstützung von Arbeitgebern bei der Eingliederung von Auszubildenden in das berufliche Umfeld durch Verbesserung besonderer, betriebsbezogener Kompetenzen,
7. Prüfungsvorbereitung von Auszubildenden im Bereich der praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Der Verwaltungsrat schlägt die konkreten Maßnahmen und deren Finanzierungsbedarf für den Ausbildungsunterstützungsfonds gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 1 im Benehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa dem Senat vor. Hierbei sind die Vorgaben des Absatzes 3 zu berücksichtigen. Der Senat beschließt die konkreten Maßnahmen und den Finanzierungsbedarf.

(3) Durch die Maßnahmen darf die Erfüllung staatlicher Aufgaben, insbesondere im Bereich der allgemeinen schulischen Bildung, der Berufsschulen sowie der Erwachsenenbildung, nicht ersetzt werden. Gleiches gilt für staatliche oder kommunale arbeitsmarktpolitische Maßnahmen oder Förderprogramme. Die Inanspruchnahme von Ausgleichszuweisungen und die Teilnahme an Maßnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds durch öffentliche Arbeitgeber bleiben unberührt.

§ 5

Ausbildungskostenausgleich

(1) Ein Ausbildungskostenausgleich wird durch Ausgleichszuweisung für Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung, nach den einschlägigen Vorschriften zur berufsfachlichen Ausbildung von Beamtinnen und Beamten im Sinne von § 1 des Bremischen Beamtengesetzes und nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt gewährt. Einer Ausbildung wird im Rahmen dieses Gesetzes ein Redaktionsvolontariat von mindestens einjähriger Dauer gleichgestellt, das dazu dient, berufliche Fähigkeiten, Kenntnisse oder Erfahrungen im journalistischen Bereich zu erwerben.

(2) Für Arbeitgeber wird jährlich auf Antrag eine Ausgleichszuweisung aus den Mitteln des Ausbildungsunterstützungsfonds je Auszubildender oder Auszubildendem für das jeweils laufende Ausbildungsjahr gewährt, sofern

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung für diese oder diesen seit mindestens vier Monaten ein bei den nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt zuständigen Stellen oder bei der Senatorin oder dem Senator für Finanzen zu erfassendes Ausbildungsverhältnis oder ein Redaktionsvolontariat im Sinne von Absatz 1 mit Ausbildungs- oder Dienstort im Land Bremen besteht und

2. der Arbeitgeber die für das Ausbildungsverhältnis geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen einhält.

Die Ausgleichszuweisung wird höchstens einmal pro Ausbildungsverhältnis und Ausbildungsjahr gewährt.

(3) Der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszuweisung ist bis zum 28. Februar des laufenden Festsetzungsjahres an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu stellen. Das frühestmögliche Festsetzungsjahr ist das Jahr 2025. Die Gewährung der Ausgleichszuweisung setzt voraus, dass der Senat die nach diesem Gesetz erforderlichen Beschlüsse gefasst hat.

(4) Die für die Antragsstellung notwendigen Angaben bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.

(5) Die Höhe der Ausgleichszuweisung setzt der Senat durch Rechtsverordnung fest. Etwaige Änderungen dieser Höhe beschließt der Senat auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung.

§ 6

Finanzierung der Verwaltungsleistungen

Kosten der Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds und der Zahlungsabwicklung nach § 8 werden aus Haushaltsmitteln getragen.

§ 7

Ausschluss von Leistungen

Arbeitgeber, die gemäß § 2 Absatz 3 oder 4 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind, und Arbeitgeber, die gemäß § 11 Absatz 6 von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe befreit worden sind, können Maßnahmen nach § 4 und eine Ausgleichszuweisung nach § 5 nicht in Anspruch nehmen.

§ 8

Zuständigkeit für den Ausbildungsunterstützungsfonds

Für die Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds ist die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa zuständig. Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 9

Verwaltungsrat

(1) Bei der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird ein Verwaltungsrat zur Steuerung des Ausbildungsunterstützungsfonds eingerichtet.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Je ein Mitglied entsenden die Handwerkskammer Bremen, die Handelskammer Bremen - Industrie- und Handelskammer für Bremen und Bremerhaven, die Unternehmensverbände im Land Bremen e.V., der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Bremen-Elbe-Weser e.V., die Arbeitnehmerkammer Bremen, der Senat der Freien Hansestadt Bremen und der Magistrat Bremerhaven für die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Die Mitglieder müssen ihren Arbeitsplatz im Land Bremen haben.

(4) Mindestens zwei Mitglieder sollen jünger als 35 Jahre sein. Der Verwaltungsrat muss mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein, bezogen auf die Gesamtzahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern.

(5) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(6) Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

(7) Wenn der Verwaltungsrat nicht fristgemäß die Beschlüsse nach § 10 Absatz 2 fasst, trifft der Senat die im Sinne dieses Gesetzes erforderlichen Beschlüsse ohne Beschlussvorlage des Verwaltungsrates.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat steuert den Ausbildungsunterstützungsfonds, gestaltet ihn aus und entwickelt ihn weiter.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere

1. einen Vorschlag zu den konkreten Maßnahmen nach § 4 sowie zu dem Finanzierungsbedarf für die Maßnahmen, wobei eine Untergrenze von 7 Millionen Euro nicht unterschritten werden soll,
2. einen Vorschlag zur Änderung der Höhe des Ausbildungskostenausgleichs nach § 5. Die Höhe der Ausgleichszuweisung soll zwischen 1 500 und 2 500 Euro je Auszubildender und Auszubildendem und Jahr liegen. Bei der Bemessung ist die Höhe der Arbeitnehmerbruttolohnsumme aller beitragspflichtigen Arbeitgeber sowie die Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze zu Grunde zu legen,
3. einen Vorschlag zur Änderung der Höhe der Ausbildungsabgabe. Die Höhe der Ausbildungsabgabe darf höchstens 0,3 Prozent der Arbeitnehmerbruttolohnsumme betragen und richtet sich nach dem jeweiligen Finanzierungsbedarf im Rahmen der Budgetplanung nach Nummer 4,

4. eine detaillierte Budgetplanung für den Ausbildungsunterstützungsfonds. Dabei ist der Finanzbedarf für die unter § 4 benannten Maßnahmen, den Ausbildungskostenausgleich nach § 5 sowie die Liquiditätsreserve zu berücksichtigen. Die Liquiditätsreserve soll zwischen fünf und zehn Prozent der Ausgaben des Vorjahres betragen; bis zum Vorliegen des ersten Jahresabschlusses ist dabei die Planung des aktuellen Haushaltsjahres zugrunde zu legen. Zu Beginn wird die Liquiditätsreserve in Schritten zwischen ein und zwei Prozent der Ausgaben des Referenzjahres aufgebaut. Davon abweichend werden nicht verausgabte Mittel in die Liquiditätsreserve überführt. Im Falle des Überschreitens der Obergrenze legt der Verwaltungsrat dem Senat einen Vorschlag zum Umgang mit den überschüssigen Mitteln vor.

(3) Arbeitnehmerbruttolohn ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn. Für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn gelten die Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) mit der Maßgabe, dass ein tarifliches 13. und 14. Monatseinkommen sowie betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter (zum Beispiel Weihnachtsgeld, Jahressonderzahlung), Urlaubsabgeltungen und Abfindungen, die für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, nicht zum Arbeitslohn gehören. Für die Bestimmung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme gilt § 11 Absatz 3.

(4) Der Verwaltungsrat trifft

1. die Beschlüsse nach Absatz 2 Nummer 1 und 4 erstmalig in dem auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Quartal. Sodann trifft er den Beschluss nach Absatz 2 Nummer 1 spätestens alle drei Jahre und den Beschluss nach Nummer 4 jährlich neu.
2. die Beschlüsse nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 erstmalig im ersten Quartal des zweiten Jahres, das dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt. Sodann trifft er sie spätestens alle drei Jahre neu.

§ 11

Ausbildungsabgabe

(1) Die prozentuale Höhe der jährlichen Ausbildungsabgabe setzt der Senat durch Rechtsverordnung fest. Sodann beschließt der Senat etwaige Änderungen dieser Höhe auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung. Erstmalig erfolgt der Beschluss nach Satz 2 im zweiten Jahr, das dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt, sodann spätestens alle drei Jahre.

(2) Arbeitgeber sind verpflichtet, die Höhe der bei ihnen entstandenen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz 3 aus dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bis zum 28. Februar eines jeden Jahres an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermitteln. Die erstmalige Übermittlung gemäß Satz 1 muss frühestens bis zum 28. Februar 2025 erfolgen. Der Senat gibt den Termin, zu dem die erstmalige Übermittlung gemäß Satz 1 erfolgt sein muss, im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt.

(3) Arbeitnehmerbruttolohnsumme ist die Summe aller Arbeitslöhne, die ein Arbeitgeber für die bei ihm beschäftigten im Land Bremen tätigen Personen zahlt. Sofern Arbeitgeber auch Personen beschäftigen, die einem gesetzlichen oder tarifvertraglich festgelegten branchenspezifischen Ausgleichsfonds unterliegen, werden deren Arbeitnehmerbruttolöhne von dieser Summe im Sinne des Satzes 1 abgezogen.

(4) Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle kann bei nicht fristgemäßer, fehlerhafter oder unvollständiger Übermittlung die Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz 3 schätzen. Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Schätzungsverfahrens bestimmen.

(5) Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle setzt gegenüber den Arbeitgebern die Ausbildungsabgabe fest. Die von dem jeweiligen Arbeitgeber zu zahlende Ausbildungsabgabe wird anhand des Prozentsatzes nach Absatz 1 von der individuellen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz 3 des jeweiligen Arbeitgebers berechnet.

(6) Wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen und schriftlich nachgewiesen werden, können Arbeitgeber von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe vollständig oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu richten. Besondere Umstände des Einzelfalls sind insbesondere dann gegeben, wenn die Höhe des zu leistenden Abgabebetrags für den betreffenden Arbeitgeber unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine unzumutbare Härte darstellen würde.

§ 12

Rechtsverordnung

Der Senat trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über

1. das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausbildungsabgabe,
2. das Verfahren zur Gewährung des Ausbildungskostenausgleiches,
3. die von den Arbeitgebern an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermittelnden Daten,
4. die Höhe der Bagatellgrenze nach § 2 Absatz 4,
5. die Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates, über die Sicherstellung einer den Anforderungen des § 9 Absatz 4 entsprechenden Zusammensetzung des Verwaltungsrats und über seine Tätigkeit einschließlich der möglichen Einrichtung einer Geschäftsstelle und der öffentlichen Berichterstattung zur Budgetplanung und
6. die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die für die Erhebung der Ausbildungsabgabe nach diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt sowie Mitteilungen nach § 11 Absatz 2 unterlässt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle verfolgt und ahndet Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1. Die Geldbußen fließen entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 dem Ausbildungsunterstützungsfonds zu.

§ 14

Evaluierung

Die Vorschriften dieses Gesetzes und die Erforderlichkeit des Ausbildungsunterstützungsfonds werden von der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa erstmalig zum 31. Dezember des dritten Jahres nach der ersten Festsetzung der Ausbildungsabgabe gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 und im Anschluss alle vier Jahre unter Mitwirkung des Verwaltungsrates überprüft. Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft (Landtag) im Anschluss über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über einen erforderlichen Änderungsbedarf.

§ 15

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 28. März 2023

Der Senat

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 23. Mai 2023	Nr. 73
------	---------------------------	--------

Verordnung über die Höhe der Eckwerte des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondseckwerteverordnung – AusbUFEwVO)

Vom 2. Mai 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 5 Satz 1 und 3, § 5 Absatz 5 Satz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 272) verordnet der Senat:

§ 1

Höhe der Ausgleichszuweisung

Die Höhe der Ausgleichszuweisung nach § 5 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes beträgt 2 250 Euro je Auszubildender oder Auszubildendem und Jahr.

§ 2

Höhe der Bagatellgrenze

Die Höhe der Bagatellgrenze nach § 2 Absatz 5 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes beträgt 135 000 Euro.

§ 3

Höhe der Ausbildungsabgabe

Die Höhe der Ausbildungsabgabe nach § 11 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes beträgt 0,27 Prozent der Arbeitnehmerbruttolohnsumme gemäß des § 10 Absatz 3 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 2. Mai 2023

Der Senat